



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

§1 Genehmigungen, Gebühren und Abgaben

Der Auftraggeber verpflichtet sich alle notwendigen Genehmigungen und Gebühren für Aufführungsrechte der dargebotenen Werke (z.B. GEMA, GVL etc.) auf seine eigenen Kosten einzuholen. Ebenso übernimmt der Veranstalter das Abführen der Abgaben für die KSK bei Privatveranstaltungen.

§2 Finanzielles

- (1) Der Auftraggeber ist nicht berechtigt irgendwelche Abzüge an den vereinbarten Gagen bzw. Kostenpunkten vorzunehmen. Der Auftragnehmer arbeitet auf eigene Rechnung und versteuert das Einkommen selbst.
- (2) Die vereinbarte Gage ist spätestens nach Beendigung der Veranstaltung sofort fällig und vor Ort an den Auftragnehmer zu entrichten. Die Zahlung ist nicht abhängig vom Erfolg der Veranstaltung.

§3 Zahlungsbedingungen

- (1) Die Gage ist in bar oder per Kartenzahlung (EC-Karte, Visa, MasterCard) zu bezahlen. Die Zahlung per Karte wird über ‚SumUp Payments Limited‘ abgewickelt. Deren AGB können Sie hier nachlesen: <http://sumup.de/agb>.
- (2) Eine Vorabüberweisung der Gage ist möglich, wenn die Zahlung bis zum Veranstaltungsdatum eingegangen und verbucht ist.

§4 Darbietung

Der Auftragnehmer ist in der künstlerischen Ausgestaltung und Darbietung seines Programms frei und unterliegt hierbei den Weisungen des Auftraggebers nicht. Disposition und Regie obliegen dem Auftragnehmer.

§5 Haftung bei Schäden

- (1) Das betriebliche und persönliche Risiko für die ordnungsgemäße Abwicklung der Veranstaltung trägt der Auftraggeber.
- (2) Der Auftraggeber ist verpflichtet eine Veranstaltungs-Haftpflichtversicherung in ausreichender Höhe zur Deckung von Ansprüchen aus Personen-, Sach- und Vermögensschäden abzuschließen. Jeder Schaden an ausgeliehenem Equipment, an Tonträgern des Auftragnehmers, am Auftragnehmer oder Begleitpersonen, der als Folge ungenügender Bewachung durch den Auftraggeber oder unzulänglicher technischer Einrichtung des Auftrittsortes eintritt, wird vom Auftraggeber vollständig ersetzt.

§6 Vertragsrücktritte

- (a) Vertragsrücktritte müssen in schriftlicher Form erfolgen. Zur Wahrung der Frist ist das Datum des Zugangs beim Auftragnehmer ausschlaggebend. Der Auftraggeber hat die Möglichkeit bei Einhaltung der folgenden Fristen und Konditionen vom Booking-Vertrag zurückzutreten:
 - (1) Bei Rücktritt bis 6 Wochen vor dem angegebenen Veranstaltungstermin ist eine Zahlung von 0% der im Booking-Vertrag vereinbarten Bruttogage fällig.
 - (2) Bei Rücktritt zwischen 6 und bis 3 Wochen vor dem angegebenen Veranstaltungstermin ist eine Zahlung von 50% der im Booking-Vertrag vereinbarten Bruttogage fällig.
 - (3) Bei Rücktritt zwischen 2 Wochen und weniger vor dem angegebenen Veranstaltungstermin ist eine Zahlung von 100% der im Booking-Vertrag vereinbarten Bruttogage fällig.
- (b) Der Auftragnehmer hat ebenfalls die Möglichkeit bis 5 Wochen vor dem angegebenen Veranstaltungstermin vom Vertrag zurückzutreten.

§7 Ausfall

- (1) Bei Unmöglichkeit der Erbringung von Vertragsleistungen infolge vom Auftragnehmer nicht zu vertretender Umstände (Personenschutz, Baufähigkeit, etc.), entfallen alle Ansprüche des Auftraggebers aus diesem Vertrag oder aus anderen Rechtsgründen. Der Anspruch auf die vereinbarte Gage entfällt nicht für den Auftragnehmer.
- (2) Für einen technischen Ausfall ist der Auftragnehmer nicht haftbar. Der Anspruch auf die vereinbarte Gage entfällt nicht für den Auftragnehmer.
- (3) Die Gage wird auch bei Ausfall oder vorzeitigem Abbruch der Veranstaltung fällig, sofern laut §6 nicht fristgerecht vom Booking-Vertrag zurückgetreten wurde. Der Auftraggeber trägt dafür das alleinige Risiko.



- (4) Jegliche Pflichten des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber entfallen im Falle von Krankheit oder bei nicht vom Auftragnehmer verursachten/beeinflussbaren Gründen; beides muss vom Auftragnehmer nachgewiesen werden (z.B. ärztliches Attest). In diesem Fall schlägt der Auftragnehmer einen Ersatzauftragnehmer seiner Wahl zu den im Booking-Vertrag vereinbarten Konditionen vor.

§8 Risikosphäre des Auftraggebers

Pacht-, Besitz- oder Direktionswechsel heben den erteilten Auftrag nicht auf. Entfällt die Veranstaltung durch Absage des Auftraggebers oder aus einem anderen vom Auftraggeber verursachten oder in seiner Risikosphäre liegenden Grund, so ist der volle Gesamtbetrag dennoch ohne Abzug fällig, sofern laut §6 nicht fristgerecht vom Booking-Vertrag zurückgetreten wurde. Ersparte Aufwendungen werden nicht abgezogen.

§9 Ereignisse höherer Gewalt

Bei Ereignissen, welche infolge höherer Gewalt die Nichterfüllung des Vertrages bedingen, gelten die gesetzlichen Bestimmungen, mit Ausnahme §6.

§10 Unterkunft

- (1) Sofern der Veranstaltungsort weiter als 150 Kilometer vom Wohnort des Auftragnehmers entfernt ist, ist der Auftraggeber verpflichtet für den Auftragnehmer 1 Nichtraucherzimmer mit Doppelbett (Kategorie: 3 Sterne) auf seine Kosten zu buchen, und zwar für die Zeit des Aufenthaltes des Auftragnehmers, vom Tag der Veranstaltung auf den Folgetag, mit "Spät-Check-Out" und Frühstück. Die Buchungsbestätigung des Hotels muss dem Auftragnehmer mindestens fünf Tage vor der Veranstaltung vorliegen.
- (2) Die Kosten für beanspruchte Zusatzleistungen des Hotels (Telefon im Zimmer, den Zimmerservice, die Mini-Bar, etc.), die während des Aufenthaltes entstehen, trägt der Auftragnehmer.

§11 Bewerbung/Promotion

- (1) Die Werbung für die Veranstaltung obliegt dem Auftraggeber, welcher bei Abschluss des Bookingvertrages das Recht erwirbt, den Namen und das Logo des Auftragnehmers für Werbemaßnahmen der im Vertrag festgelegten Veranstaltung zu verwenden.
- (2) Für Bildveröffentlichungen dürfen nur vom Auftragnehmer freigegebene Fotos verwendet werden, welche er dem Auftraggeber kostenlos zu Verfügung stellt.
- (3) Sollte der Auftraggeber einen anderen Werbezusatz verwenden, so ist alleinig der Auftraggeber für Schäden, welche hierdurch an dritten Personen entstehen, haftbar, nicht der Auftragnehmer.
- (4) Zusätzlich wird auf den Internetseiten des Auftragnehmers geworben. Die dafür benötigten Informationen müssen vom Auftraggeber mitgeteilt werden. Für unzureichende oder falsche Informationen, und die daraus entstehenden Schäden, haftet der Auftraggeber.

§12 Sonstige Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer vor Ort alkoholfreie Getränke zum kostenfreien Verzehr zu Verfügung.

§13 Stillschweigen

Die Vertragsparteien verpflichten sich, außer zur Wahrung eigener Ansprüche, über den Inhalt und die Bedingungen dieses Vertrages und allen damit in Zusammenhang stehenden Informationen Stillschweigen zu bewahren und diese Dritten nicht zugänglich zu machen.

§14 Sonstiges

- (1) Die Rechtsbeziehungen der Vertragsparteien unterliegen dem deutschen Recht. Als Gerichtsstand ist der Heimatort des Auftragnehmers vereinbart.
- (2) Streichungen innerhalb der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nicht zulässig und zählen als nicht gestrichen. Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.
- (3) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind für alle Aufträge so lange gültig, bis eine vom Auftragnehmer überarbeitete und genehmigte Fassung vorliegt.
- (4) Die Vertragsparteien erkennen eine Unterzeichnung des Booking-Vertrages per Post oder E-Mail als verbindlich an.

§15 Salvatorische Klausel

Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen laut §306 BGB.